

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 22.08.2024

Az.: 6 K 39/22



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.12.2024	10:00 Uhr	I, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Menteroda

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Menteroda	8, 333	Landwirtschaftsfläche	Am Keulaer Fußsteige, 99996 Menteroda	4.854	131 BV 3
2	Menteroda	7, 276/0	Landwirtschaftsfläche	Hinterm Walde, 99996 Menteroda	2.710	131 BV 2
3	Menteroda	8, 351	Landwirtschaftsfläche	Am Keulaer Fußsteige, 99996 Menteroda	5.213	131 BV 4
4	Menteroda	7, 285/6	Landwirtschaftsfläche	Hinterm Walde, 99996 Menteroda	2.181	131 BV 9
5	Menteroda	10, 786/10	Landwirtschaftsfläche	Unter Bettelrode, 99996 Menteroda	6.272	131 BV 18
6	Menteroda	7, 275/0	Landwirtschaftsfläche	Hinterm Walde, 99996 Menteroda	2.710	131 BV 1

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ackerland;

Verkehrswert: 6.600,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Ackerland;

Verkehrswert: 3.700,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Ackerland;

Verkehrswert: 7.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Ackerland;

Verkehrswert: 2.900,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Ackerland;

Verkehrswert: 8.500,00 €

Lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Ackerland;

Verkehrswert: 3.700,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.06.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 26.06.2022 (Flur 8, Flst. 333, Menteroda) und der 27.06.2022 (Flur 7, Flst. 276/0, Menteroda, Flur 8, Flst. 351, Menteroda, Flur 7, Flst. 285/6, Menteroda, Flur 10, Flst. 786/10, Menteroda, Flur 7, Flst. 275/0, Menteroda).

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.